

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG des Rates vom 12. März 2001 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) als Produkte oder in Produkten, die ordnungsgemäß zugelassen wurden, nicht verbieten, einschränken oder verhindern.

Die Landbewirtschaftung mit und ohne GVO ist nach den europarechtlichen Bestimmungen grundsätzlich gleichberechtigt.

Die Freisetzungslinie sieht aber auch vor, dass die Mitgliedstaaten für die Landwirtschaft Vorsorge treffen, zu verhindern, dass unbeabsichtigt andere Produkte durch GVO verunreinigt werden.

Die Ausbringung von GVO kann die natürlichen Lebensräume und die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in und um Europaschutzgebieten beeinträchtigen

2. Inhalt:

Verpflichtung bei Ausbringung von GVO behördlich angeordnete Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen um eine Koexistenz von gentechnikfreier Landwirtschaft und solcher mit Einsatz von Gentechnik zu gewährleisten bzw. den natürlichen Lebensraum und wild lebende Tier- und Pflanzenarten in Europaschutzgebieten nicht zu beeinträchtigen.

Jedes Ausbringen von GVO ist bewilligungspflichtig. Die Behörde kann das Ausbringen versagen oder unter Auflagen und Bedingungen, mit welchen die oa. Ziele erreicht werden sollen, bewilligen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 umgesetzt.

Es besteht die Verpflichtung zur Notifikation dieses Gesetzesentwurfes und der in § 9 vorgesehenen Verordnung nach der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22.06.1998 an die Kommission.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: keine Kosten.

Gemeinden: keine Kosten..

Die Kosten des Landes sind davon abhängig, ob in Zukunft GVO überhaupt, gegebenenfalls in welchem Ausmaß ausgebracht werden. Durch die Möglichkeit der Beiziehung bzw. Beileihung von externen Sachverständigen mit speziellen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Gentechnik entstehen dem Land vorerst keine Fixkosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Vorgeschichte:

In der Ausschusssitzung am 31.05.2005 wurde der Beschluss gefasst, den, im Wege eines Initiativantrages vorgelegten Entwurf eines Stmk. Gentechnik-Vorsorgegesetzes einem Notifikationsverfahren zu unterziehen und darüber hinaus die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst einzuholen.

Dieser Gesetzesentwurf hatte folgende wesentliche Eckpfeiler:

- jedes Ausbringen von GVO ist bewilligungspflichtig;
- ein Mitwirkungsrecht von Nachbarn im Bewilligungsverfahren, wenn ihre Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt bzw. beeinträchtigt werden könnten;
- eine Verunreinigung durch GVO ist dann gegeben, wenn die Ausbreitung von GVO in einem Ausmaß über dem Schwellenwert von 0,1 % liegt;
- eine Bewilligung zur Ausbringung von GVO kann nur erteilt werden, wenn unter Vorschreibung von Vorsichtsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Pollenfallen etc.) die Koexistenz mit der gentechnikfreien Landwirtschaft bzw. der Erhalt der natürlichen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen in Natur- und Europaschutzgebieten gewährleistet ist;
- eine behördliche Überprüfungsbefugnis;
- behördliche Wiederherstellungsbefugnisse;
- eine subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für die Erfüllung behördlicher Aufträge;
- eine Entschädigungspflicht von Personen, denen durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO Schaden entsteht, wobei über Entschädigungsforderungen die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat;
- ein Gentechnikbuch, welches Aufzeichnungen über Bewilligungen zur Ausbringung von GVO samt Übersichtskarten enthält;
- Strafbestimmungen.

Der Schwellenwert für eine Verunreinigung durch GVO in einem Ausmaß von mehr als 0,1 % wurde wie folgt begründet:

„Eine Verunreinigung liegt dann vor, wenn GVO in einem Ausmaß von mehr als 0,1 % vorliegt. Im Biolandbau ist der Einsatz der Gentechnik gemäß der EU-Verordnung 2092/1991, über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl.Nr.L. 198 vom 22. Juli 1991, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission, ABl.Nr. 206 vom 15. August 2003, S.17, definitiv verboten. Nach dieser Verordnung ist bei der Erzeugung von nicht verarbeiteten pflanzlichen oder tierischen Lebens- bzw. Futtermittel in der biologischen Landwirtschaft die Verwendung von GVO oder GVO-Saatgut nicht zulässig. Sie sieht keine spezifischen Schwellenwerte vor. Diese ergeben sich in Österreich aus den Festlegungen der Kodexkommission. Der Österreichische Lebensmittelkodex definiert die Gentechnikfreiheit von Lebensmittel. Demnach dürfen für die Erzeugung von gentechnikfreien Lebensmitteln nur Produkte und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, bei deren Erzeugung keine GVO eingesetzt wurden. Die Kodexkommission (§ 52 Lebensmittelgesetz) hat dazu einen Schwellenwert von 0,1 % für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO festgelegt (Erlass des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen vom 18.12.2001, Zl. 32.0046/72-IX/B/1b/01).

Die Verordnung Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.September 2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, ABl.Nr.L.268 vom 18.Oktober 2001, Seite 1, sieht die Kennzeichnungspflicht für alle Lebens- und Futtermittel vor, bei denen der zufällige oder technisch nicht zu vermeidende GVO-Anteil 0,9 % überschreitet.

Im Gegensatz dazu erfordert die Kennzeichnung als Bioprodukt bzw. als gentechnikfrei erzeugt, die Einhaltung des Schwellenwertes von 0,1 %. Damit soll gewährleistet werden, dass auch konventionell erzeugte Lebens- und Futtermittel als gentechnikfrei gekennzeichnet, vermarktet werden dürfen.

Mit der Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl.II Nr. 478/2001, wurde der Grenzwert von 0,1 % für Verunreinigungen von Saatgut mit GVO einheitlich für konventionell und biologisches Saatgut festgesetzt.“

Dazu nahm die Kommission wie folgt Stellung:

„Unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nummer 2092/1991 über den ökologischen Landbau, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit welcher Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnikveränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen aufgestellt werden, kommt die Kommission zum Schluss, dass im ökologischen Landbau gemäß dem Gemeinschaftsrecht Produkte verwendet werden dürfen, die Spuren von GVO enthalten, sofern diese unterhalb der allgemeinen, auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kennzeichnungsschwelle (0,9 %) liegen. Dies gilt, solange kein bestimmter Schwellenwert für das unvermeidbare Vorhandensein von GVO in ökologischen Produkten gemäß Artikel 13 der Verordnung 2092/1991 festgelegt wird.

Für Saatgut sollen die Kennzeichenschwellenwerte aufgenommen werden, die zur Zeit von der Kommission vorbereitet werden.“

Die Anwendung des Gesetzes auf alle naturschutzrechtlichen geschützten Gebiete wurde wie folgt begründet:

„Eine Beeinträchtigung von naturschutzrechtlichen geschützten Gebieten von GVO liegt unabhängig von einem Stellenwert vor, wenn das Ausmaß der Ausbreitung von GVO den Schutzzweck dieser Gebiete im Sinne des Stmk.NschG widerspricht. Dies muss im Verfahren jeweils sachverständig festgestellt werden. Im Zulassungsverfahren nach der Richtlinie 2001/18 EG wird allgemein geprüft, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist. Es kann aber nicht hinreichend geprüft werden, ob durch den GVO-Einsatz auch die, in den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten vorhandenen, Schutzgüter gefährdet werden könnten.“

Die Kommission führte dazu folgendes aus:

„Die Kommission zeigt Verständnis dafür, dass eine Möglichkeit zum verstärkten Schutz der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete bestehen sollte. Allerdings bestehe sie auf der Tatsache, dass Einschränkungen bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, einschließlich GVO, in den oben genannten Gebieten nach dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), gerechtfertigt sein müssten. Dementsprechend sollte die Umsetzung spezieller Umweltmaßnahmen nur erforderlich sein, wenn entweder die schriftliche Zustimmung oder die Zulassung einer besonderen GVO.-art spezielle Bedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme/Bereiche bzw. geografischer Gebiete der Steiermark erhalte oder wenn sie im Einzelfall gemäß den Richtlinien 92/43/EWG bzw. 79/409/EWG gerechtfertigt seien.“

Zum vorgesehenen Entschädigungsanspruch nahm das BKA-VD wesentlich wie folgt Stellung:

„Unter der Prämisse, dass ein „rechtswidriges Ausbringen“ in aller Regel auch ein Verschulden des „Ausbringers“ oder Grundeigentümers impliziert, ist im Hinblick auf die Erforderlichkeit der vorgesehenen Regelung festzuhalten, dass für ein rechtswidriges (und schuldhaftes) Verhalten ohnehin nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1293 ff. ABGB Schadenersatz zu leisten ist. Diese allgemeinen Regelungen sind für den Geschädigten zum Teil günstiger als die vorgesehene Regelung, weil sie den Umfang des Schadenersatzes nicht – wie es § 12 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht – einschränken und weil auf solche Schadenersatzansprüche die allgemeine Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB Anwendung findet, nicht aber die kurze Präklusivfrist nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs. Die Erläuterungen begründen dies (auch im allgemeinen Teil zur Kompetenzfrage) nicht näher, weshalb es notwendig sein soll, eine Sonderregelung vorzusehen, die (nur) das „rechtswidrige Ausbringen von GVO“ erfasst. Ohne nähere Begründung kann eine solche Notwendigkeit nicht erkannt werden, mögen sich auch gleich oder ähnlich lautende Regelungen in anderen Landesgesetzen zur Gentechnik-Vorsorge finden.“

Verhältnis zur Haftungsregelung des Gentechnikgesetzes:

Aus Sicht des BKA wird der Anwendungsbereich des § 12, der sich mit jenem des § 79k des Gentechnikgesetzes nicht überschneidet nur sehr gering sein.

Verfassungsrechtliche Beurteilung:

„Nach der Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 13.332/1992) muss eine Art. 15 Abs. 9 B-VG gestützte zivilrechtliche Regelung eines Landes in einem unerlässlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden, stehen. Ein solcher unerlässlicher Zusammenhang liegt denn vor, wenn die Regelung eine zivilrechtlich zu lösende Frage betrifft, die durch eine konkrete andere Bestimmung des Landesgesetzes ausgelöst wird,

und wenn die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ohne hinzutreten der zivilrechtlichen Regelung unvollständig blieben. Zur bloßen Förderung der im Bereich ihrer Gesetzgebung verfolgten Ziele steht den Ländern die Möglichkeit der Gestaltung des Privatrechts hingegen nicht offen. Der Umstand alleine, dass eine zivilrechtliche Regelung Zielen zu dienen geeignet ist, die das Gesetz auch mit anderen Bestimmungen verfolgt, begründet somit noch nicht eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG.“

Der beiliegende Gesetzesentwurf ist im Sinne der oben angeführten Stellungnahmen überarbeitet.

Im **Allgemeinen Teil** wird dieser wie folgt erläutert:

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1 bis 39 [im Folgenden: Freisetzungs-RL], ist Fall für Fall sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist (case-by-case-Prinzip).

Nach Art. 22 der Freisetzungs-RL dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Freisetzungs-RL entsprechen, grundsätzlich nicht verbieten, einschränken oder behindern. Sogar darf – sieht man vom Fall der Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Sicherheitsverfahrens nach der Schutzklausel des Art. 23 der Freisetzungs-RL ab – die absichtliche Freisetzung von GVO als Produkte oder in Produkten, die ordnungsgemäß zugelassen wurden, nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden (siehe den 56. Erwägungsgrund der Freisetzungs-RL).

Art. 26a der Freisetzungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der gentechnikfreie, biologische oder konventionelle Landbau neben dem Landbau, in welchem GVO ausgebracht werden, gleichberechtigt existieren kann (Koexistenz). Auch die Artenvielfalt des Saatgutes soll dadurch sichergestellt werden.

Die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gewährleisten den Schutz von Natura-2000-Gebieten vor Plänen und Projekten, die ihre festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Der Anbau von GVO ist ohne Zweifel ein Projekt, das auf ein geschütztes Gebiet erhebliche Auswirkungen haben kann.

Der Gesetzesentwurf, sieht vor, dass jedes Ausbringen von GVO einer behördlichen Bewilligung bedarf. Er soll gewährleisten, dass in der Steiermark neben dem Anbau von GVO weiterhin der GVO-freie Landbau (konventionell und biologisch) möglich ist. Ebenso sollen die Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetzesentwurf gewährleisten, dass die natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf diese rechtlichen Vorgaben hat der Gesetzesentwurf folgenden wesentlichen Inhalt:

- jedes Ausbringen von GVO ist bewilligungspflichtig;
- ein Mitwirkungsrecht von Nachbarn im Bewilligungsverfahren, wenn ihre Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt bzw. beeinträchtigt werden könnten;
- eine Bewilligung zur Ausbringung von GVO kann nur erteilt werden, wenn unter Vorschreibung von Vorsichtsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Pollenfallen etc.) die Koexistenz mit der gentechnikfreien Landbewirtschaftung bzw. der Erhalt der natürlichen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen in Europaschutzgebieten gewährleistet ist;
- eine behördliche Überprüfungsbefugnis;
- behördliche Wiederherstellungsbefugnisse;
- eine subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für die Erfüllung behördlicher Aufträge;
- ein Gentechnikbuch, welches Aufzeichnungen über Bewilligungen zur Ausbringung von GVO samt Übersichtskarten enthält;
- Strafbestimmungen.

Art. II des Gesetzesentwurfes beinhaltet die Änderung des Stmk. Naturschutzgesetz 1976 (NschG), mit dem Ziel auszusprechen, dass in Europaschutzgebieten zur Ausbringung von GVO sowohl eine Bewilligung nach diesem Gesetzesentwurf als auch eine Ausnahmegenehmigung nach dem NschG erforderlich ist.

Die Nutzung von GVO setzt in Österreich eine Genehmigung zur Freisetzung bzw. zum Inverkehrbringen nach dem – in Umsetzung der Freisetzungs-RL ergangenen – Gentechnikgesetz (GTG), BGBl.Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 126/2004, voraus. Der Genehmigung zum Inverkehrbringen durch die österreichische Behörde

stehen Genehmigungen gleich, die von Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzung-RL erteilt worden sind. Eine Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn auf Einzelfallbasis eine öffentliche Prüfung, eine wissenschaftliche Bewertung der Risiken und eine Sicherheitszulassung vorgenommen wurde.

Nach der in der Europäischen Union herrschenden Vorstellung soll keine Form der Landwirtschaft, ob es sich nun um gentechnisch veränderte, konventionelle oder biologische Kulturen handelt, ausgeschlossen werden und soll der Verbraucher frei wählen können, zu welcher Art landwirtschaftlicher Produkte er greifen möchte. Ob die Landwirtschaft dem Verbraucher überhaupt eine breite Palette an Wahlmöglichkeiten bieten kann, hängt jedoch wesentlich davon ab, ob verschiedene Anbauformen aufrechterhalten werden können.

Um die Koexistenz verschiedener Kulturen zu ermöglichen, müssen im Fall des Einsatzes von GVO verschiedene geeignete Betriebsführungsmaßnahmen (Beachtung von Sicherheitsabständen zwischen den Feldern, Pufferzonen oder Einrichtung sog. „Pollenbarrieren“ usw.) ergriffen werden.

Wer den wirtschaftlichen Nutzen aus dem von ihm gewählten GVO-Anbau ziehen will, soll auch für die erforderlichen Maßnahmen verantwortlich sein und die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen tragen.

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b der Freisetzung-RL richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Neben diesen rechtspolitischen Überlegungen sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere folgende gemeinschafts- und völkerrechtliche Vorgaben zu beachten:

Standort der gemäß Teil C angebauten GVO festgehalten werden soll. Unbeschadet der Art. 19 und 20 der Freisetzung-RL sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nach Art. 4 Abs. 5 der Freisetzung-RL tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Inspektionen und gegebenenfalls sonstige Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser RL zu gewährleisten. Im Fall einer nicht genehmigten Freisetzung oder des nicht genehmigten Inverkehrbringens von GVO als Produkt oder in Produkten stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung oder das Inverkehrbringen zu beenden, nötigenfalls Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates, die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten. Nach Art. 19 Abs. 4 der Freisetzung-RL ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um unter anderem sicherzustellen, dass die in der schriftlichen Zustimmung genannten Bedingungen erfüllt werden. Die durch Novellierung der Freisetzung-RL nunmehr eingefügte Regelung des Art. 26a ermächtigt die Mitgliedstaaten, „die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“

Diese Regelungskompetenz kommt im Hinblick auf das Ausbringen von GVO nach dem B-VG den Ländern zu.

Art. I bis IV des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl.Nr. 372/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 747/1990 und BGBl. III Nr. 82/1999, den Art. 11, 13, 14 und 18 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“), BGBl. III Nr. 236/2002, sowie aus den Art. 8 und 10 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995, verpflichtet die Vertragsparteien unter anderem zu folgenden Verhaltensweisen: Bestehende Schutzgebiete sind zu erhalten und zu pflegen. Die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren, ist zu fördern. In diesen Zonen ist die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen; alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind, sind zu reduzieren oder zu verbieten. Für natürliche und naturnahe Biotoptypen sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt in ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten. Biologische Ressourcen, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind, bedürfen der Regulierung und Verwaltung, um ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Gesichtspunkte der Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen sind in den innerstaatlichen Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Unter diesen rechtlichen und rechtspolitischen Hintergrund ist das Regelungskonzept des Gesetzesentwurfes zu sehen. Derjenige, der GVO ausbringt, soll verpflichtet sein, auf der konkret genutzten Grundfläche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen um zu gewährleisten, dass der Nachbar gentechnikfrei wirtschaften kann (z.B. Einhaltung von Sicherheitsabständen). Der Zweck dieser Maßnahmen soll darin bestehen, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Organismen außerhalb der zur Ausbringung bestimmten Grundfläche zu vermeiden (Minimierungsgebot). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Lebensfähigkeit konventioneller und ökologischer Landwirtschaft und ihre dauerhafte Koexistenz mit dem Anbau von genetisch veränderten Kulturpflanzen zu ermöglichen.

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Bewilligungsverfahren stellt sicher, dass insbesondere die in der gentechnikrechtlichen Zulassung vorgeschriebenen „besonderen Bedingungen für die Verwendung“ bzw. „Handhabung“ von GVO bzw. „für den Schutz besonderer Ökosysteme/Umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete“ eingehalten

werden (siehe Art. 19 Abs. 3 lit. c) und Abs. 4 der Freisetzungs-RL). Überdies sind nach Art. 31 Abs. 3 lit. b) der Freisetzungs-RL die Standorte der gemäß Teil C angebauten GVO, die in einem Register festzuhalten sind, „in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“ Schließlich ermöglicht es Art. 26a der Freisetzungs-RL, „die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“ Die näheren Bestimmungen dieser Maßnahmen obliegt dem Ermessen der Mitgliedstaaten. Ein Verfahren, das auf die Hintanhaltung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO abzielt, kann eine solche geeignete Maßnahme darstellen.

Kompetenz nach dem B-VG

Landwirtschaft, Boden- und Naturschutz sind Kompetenzen des Landes nach Art. 15 B-VG.

Kosten:

Zur Vollziehung des Steiermärkischen Gentechnikgesetzes durch die Landesbehörden (Landesregierung und UVS) wird es Sachverständiger mit speziellen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Gentechnik bedürfen. Sofern derartige Sachverständige behördenintern nicht zur Verfügung stehen, besteht nach dem AVG die Möglichkeit, externe Sachverständige für das Bewilligungsverfahren heranzuziehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Bescheide ist vorgesehen, dass natürliche oder juristische Personen von der Behörde beliebig werden können. Diese Möglichkeit und die Beiziehung von externen Sachverständigen im Bewilligungsverfahren, soll vom Land weitestgehend genutzt werden, da heute keinesfalls seriös abgeschätzt werden kann, wie viele Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen sind.

Bund: keine Kosten.

Gemeinden: keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die mit dem Gesetzesvorschlag verfolgten Ziele werden im Abs. 1 festgelegt. Die Regelungszintentionen unterscheiden sich von jenen des Gentechnikgesetzes (GTG). Das Gentechnikgesetz enthält ein rechtliches Instrumentarium (einschließlich Zulassungsverfahren), welches den Zwecken dient, die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft sowie die Umwelt (insbesondere die Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen der Gentechnik zu schützen und die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen im Hinblick auf Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern (vgl. § 1 GTG). Dem gegenüber zielt der vorliegende Gesetzesvorschlag darauf ab, unter den Aspekten der Koexistenz und des Naturschutzes präventive sowie flankierende Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf das Ausbringen von – zugelassenen – GVO

- die natürlichen Lebensräume in den Naturschutzgebieten zu bewahren;
- die wirtschaftliche Koexistenz zwischen GVO- und GVO-freiem Anbau zu gewährleisten und
- die Vielfalt von Saatgut zu schützen.

Im Abs. 2 wird angeordnet, dass vom Anwendungsbereich des Gesetzes Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ausgenommen werden. Diese unterliegen den Vorschriften des 11. Abschnittes des Gentechnikgesetzes. § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes definiert den Begriff „geschlossenes System“ als ein System, bei dem entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Sicherheitsstufe die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen spezifischen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt mit dem Ziel zu begrenzen, eine unkontrollierte Vermehrung dieser GVO in der Außenwelt zu verhindern, und auf diese Weise ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen. Werden die Einschließungsmaßnahmen absichtlich überwunden, handelt es sich im Bereich der natürlichen Umwelt um ein „Ausbringen“ von GVO (§ 2 Z 2), das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt.

Zu § 2:

Die Legaldefinition des Ausdrucks „GVO“ verweist auf die Begriffsbestimmungen des § 4 Z 1 und 3 GTG.

Organismen sind danach ein- oder mehrzellige Lebewesen oder nichtzelluläre vermehrungsfähige biologische Einheiten einschließlich Viren, Viroide und unter natürlichen Umständen infektiöse und vermehrungsfähige Plasmide.

Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungsarten nicht vorkommt. Verfahren der Veränderung genetischen Materials in diesem Sinn sind insbesondere:

- a) DNS-Rekombinationstechniken unter Verwendung von Vektorsystemen,
- b) direktes Einführen von außerhalb des Organismus zubereiteten genetischen Informationen in einen Organismus einschließlich Makroinjektion, Mikroinjektion, Mikroverkapselung, Elektroporation oder Verwendung von Mikroprojektilen,
- c) Zellfusion sowie Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material entstehen, die unter natürlichen Bedingungen nicht auftreten, ausgenommen die im § 2 Abs. 2 Z 5 und 6 GTG genannten Verfahren.

Der Ausdruck „GVO“ schließt auch Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen und Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen ein. Weiters umfasst der Begriff die – praktisch bedeutsamen – Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten (vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 und § 4 Z 21 GTG).

Mit dem Begriff „Ausbringen“ ist eine gezielte – im Sinn von bewusster und gewollter – Entlassung von GVO in die natürliche Umwelt gemeint. Beispielfhaft werden die Tätigkeiten Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln genannt. Durch § 1 Abs. 2 ist bereits klargestellt, dass die Verwendung im geschlossenen System (mit seinen charakteristischen Barrieren) jedenfalls nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt. Das Ausbringen kann in einer einmaligen Tätigkeit (z.B. Aussäen) oder in laufenden Maßnahmen (z.B. Zucht) bestehen. GVO können spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) in der natürlichen Umwelt ausgebracht werden (siehe dazu auch § 4 Z. 8).

Der Begriff „gentechnikrechtliche Zulassung“ wird im § 4 Z. 7 verwendet. Damit wird jede schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde erfasst, die in Bezug auf die Freisetzung von GVO im Standardzulassungsverfahren gemäß Art. 6 oder in einem differenzierten Verfahren gemäß Art. 7 der Freisetzungs-RL und in Bezug auf das Inverkehrbringen von GVO im Standardverfahren gemäß Art. 15, im Verfahren zur Erneuerung der Zustimmung gemäß Art. 17 oder im Gemeinschaftsverfahren (im Fall von Einwänden) gemäß Art. 18 der Freisetzungs-RL erteilt worden ist. Nach der derzeit

geltenden österreichischen Rechtslage ist dies eine Genehmigung zur Freisetzung gemäß § 40 GTG oder eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß § 58 Abs. 5 und 6 GTG. Die Begriffsbestimmung schließt auch Genehmigungen zum Inverkehrbringen ein, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzungs-RL erteilt werden (siehe auch § 54 Abs. 4 GTG). Hinzuweisen ist auf Art. 19 Abs. 2 der Freisetzungs-RL: Der Anmelder darf GVO nur dann in Verkehr bringen, wenn ihm die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß den Art. 15, 17 und 18 vorliegt; dabei sind alle in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

Nach der Verordnung 1829/2003 können die Zulassungswerber für GVO und alle seine Verwendungszwecke mit einem einzigen Antrag auskommen: Es ist nur eine Risikobewertung erforderlich und es wird nur eine Zulassung für einen GVO und dessen verschiedene Verwendungsmöglichkeiten (Anbau, Einfuhr, Verarbeitung zu Lebens- oder Futtermitteln oder zu Industrieerzeugnissen usw.) nach der Verordnung 1829/2003 erteilt.

Es genügt, dass eine dieser Verwendungen Ernährungszwecken dient, um alle Verwendungen (Anbau, Einfuhr, Verarbeitung zu Industrieerzeugnissen usw.) nach der Verordnung 1829/2003 behandeln zu können.

Unter dem technischen Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung durch GVO verstanden (z.B. Sicherheitsabstände, Pufferzonen, „Pollenbarrieren“).

Die Legaldefinition „Verunreinigung durch GVO“ trägt dem Koexistenzgesichtspunkt Rechnung. Die Ausnahme für Grundstücke, die Vorsichtsmaßnahmen dienen, sollen u.a. die Einrichtung von Pufferzonen ermöglichen. Da die Streuung von GVO tatsächlich nicht absolut zu verhindern ist, gibt das Gemeinschaftsrecht Schwellenwerte vor, die in der Vollziehung des Gesetzes zu beachten sein werden.

Eine „Beeinträchtigung“ von Europaschutzgebieten durch GVO liegt unabhängig von einem Schwellenwert vor, wenn das Ausmaß der Ausbreitung von GVO den Schutzzweck dieser Gebiete im Sinne des Stmk. NschG widerspricht. Dies muss im Verfahren jeweils sachverständig festgestellt werden. Im Zulassungsverfahren nach der Richtlinie 2001/18 EG wird allgemein geprüft, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist. Es kann aber nicht hinreichend geprüft werden, ob durch den GVO-Einsatz auch die, in den Europaschutzgebieten vorhandenen, Schutzgüter gefährdet werden könnten.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung wird die grundsätzliche Bewilligungspflicht für das Ausbringen von GVO normiert.

Zu § 4:

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind verschiedene, näher bestimmte Unterlagen vorzulegen. Sie sollen die Behörde in die Lage versetzen, die Einhaltung der Ausbringungsvorschriften des § 8 zu beurteilen. Die geforderten Unterlagen sind auf die Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten, den Anbauort, das GVO-Konstrukt und die Anbauweise bezogen. Personen, die das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) nicht nachweisen können (Z. 2 und 3), können keinen vollständigen Antrag vorlegen; eine Bewilligung kommt in diesem Fall nicht in Frage.

Alle Grundstücke, die zum Ausbringen von GVO vorgesehen sind, die zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen bestimmt sind oder die unmittelbar an die zur Ausbringung vorgesehenen Grundstücke angrenzen und im Eigentum von Nachbarn stehen, sind parzellengenau zu bezeichnen (Z. 1 und 4). Die zur Nutzung mit GVO vorgesehenen Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit zu beschreiben (Z. 5). Diese Beschreibung, die auch in Gestalt eines Lageplans erfolgen kann, schließt Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten ein

(z.B. Lage in einem Schutzgebiet, Gewässervorkommen, genutztes Rohstoffvorkommen, raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, vorhandene bauliche Anlagen und versiegelte Böden, Hanglage).

Die Angaben gemäß Z. 6 und 7 sollen Informationen über das spezifische GVO-Konstrukt liefern. Die Angaben gemäß Z. 8 und 9 betreffen die Anbauweise, nämlich die Bedingungen des Ausbringens vom Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung in der Natur bis zur Entsorgung bzw. Zerstörung der GVO, sowie die beabsichtigte Verwendung der GVO-Kulturen. Als Entsorgung ist das Silieren, Häckseln und Verfüttern, als Zerstörung die Verbrennung oder jede sonstige Maßnahme, die eine weitere Ausbringung verhindert, zu verstehen. Die Darstellung der beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, hat sich an den Regeln des Standes der Wissenschaft und Technik, den Instruktionen des Herstellers sowie an den von der Landesregierung gemäß § 9 verordneten Vorsichtsmaßnahmen zu orientieren.

Im Hinblick auf die Angaben bezüglich der Bepflanzung der Nachbargrundstücke hat der Antragsteller der Behörde, das was er zum Antragszeitpunkt über die zukünftige Bepflanzung des Nachbargrundstückes weiß, zur Kenntnis zu bringen.

Mängel in den Unterlagen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig

eingbracht. Der Behörde sind in ihrer Pflicht zu amtswegigen Behebung von Mängeln keine engen Grenzen gesetzt. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensökonomie hat sie die Beseitigung des Mangels auf zweckmäßige Weise zu veranlassen; sie hat immer dann einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen, so lange er der Behebung von Antragsmängeln dient, und nicht den Zweck verfolgt, die Bewilligungsfähigkeit des Antrages herbeizuführen.

Zu den §§ 5 und 6:

Nur die Antragstellerin/der Antragsteller und die Umweltanwältin/der Umweltanwalt haben von Beginn des Verfahrens an Parteistellung, ohne dass es einer weitergehenden Handlung ihrerseits bedarf.

Der Kreis der Nachbarn im Sinne des § 5 Z. 2 wird zum Zeitpunkt der Antragstellung umfassend sein. Dieser wird in der Folge durch den Schutzzweck des Gesetzes eingeschränkt.

Die Behörde wird, sofern sie nicht schon aus formalen Gründen den Antrag auf Bewilligung zur Ausbringung von GVO zurückzuweisen hat, in der Regel eine mündliche Verhandlung durchführen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Anberaumung dieser Verhandlung die §§ 41 und 42 AVG zu beachten. Demnach hat sie die Antragstellerin/den Antragsteller sowie die Eigentümer/Eigentümerinnen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke und die Umweltanwältin/den Umweltanwalt persönlich zu laden. Weiters ist die Verhandlung auch durch Anschlag in der Gemeinde in der das Grundstück liegt, auf welchen GVO ausgebracht werden sollen, oder durch Verlautbarung in der „Grazer Zeitung“ kundzumachen. Die weitere geeignete Kundmachungsform gemäß § 42 Abs. 1 AVG soll, auf Grund der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Ausbringungsorte, im Gesetzesentwurf nicht vorgegeben sein. Die Behörde soll im Einzelfall zu entscheiden haben, welche bestimmte Kundmachungsform geeignet ist, sicherzustellen, dass ein Teilnehmer von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen wird. Diese weitere Kundmachungsform könnte z.B. die Kundmachung in einer Regional- oder Tageszeitung, ein Hausanschlag in den, der Ausbringungsfläche umliegenden, Häusern oder eine Postwurfsendung sein.

Hat die Behörde diese Kundmachungsbestimmungen beachtet, hat dies zur Folge, dass im Hinblick auf § 5 Z. 2 jene Nachbarn ihre Parteistellung verlieren, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen mit dem Inhalt machen, dass die Behörde auf die Einhaltung jener Rechtsvorschriften zu achten hat, die dem Schutz ihrer Grundflächen vor Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen durch GVO im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 dienen.

Die ausdrückliche Einräumung der Parteistellung der Umweltanwältin/des Umweltanwaltes, der/dem ohnedies nach § 6 Abs.2 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl.Nr. 78/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2002, ex lege Parteistellung zukommt, ist hier rein deklarativer Natur.

Zu § 7:

Das Anhörungsverfahren räumt den Berechtigten die Möglichkeit ein, ihre Interessen zu artikulieren. Derzeit sind gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 folgende Umweltorganisationen anerkannt:

1. Naturschutzbund Steiermark
2. Österreichischer Naturschutzbund
3. Österreichischer Alpenverein

Zu § 8:

Ob auf einer bestimmten Grundfläche das Ausbringen von GVO bewilligt werden kann, bestimmt sich im Einzelfall nach der Art der GVO, nach der Größe (Fläche), Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Hanglage oder sonstige Geländegestaltung, die Form der Grundfläche (z.B. Streifenparzelle) oder andere örtliche Gegebenheiten (z.B. Gewässer, bauliche Objekte) zu denken, die für die Verschreibung von Vorsichtsmaßnahmen gemäß der gentechnikrechtlichen Zulassung bzw. gemäß der Verordnung nach § 9 relevant sind. Welche Umstände dazu zählen, ist bezogen auf das jeweilige GVO-Konstrukt nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten zu beurteilen. So muss etwa die Grundfläche genügend groß sein, damit Auspflanzungsabstände zu benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, eingehalten werden können.

Mit den Vorsichtsmaßnahmen in Form von Bedingungen und Auflagen soll jedenfalls gewährleistet werden, dass die auf den Nachbarfeldern ohne Gentechnikeinsatz produzierten Produkte, den Schwellenwert nach dem jeweils geltenden Gemeinschaftsrecht nicht überschreiten.

Dafür kann es im Einzelfall nicht ausreichen als Beurteilungsgrundlage für die Verschreibung von Bedingungen und Auflagen nur das zukünftige GVO Grundstück und die/das gentechnikfrei bewirtschaftete(n) Nachbargrundstück(e) isoliert zu betrachten. Es muss vielmehr den Umständen nach auch auf die möglich kumulative Verunreinigung, verursacht durch weiter benachbarte GVO-Anwender und eine vorhandene Basisverunreinigung Rücksicht genommen werden.

Eine Versicherung bzw. wenn ein entsprechendes Versicherungsprodukt auf dem Markt nicht angeboten wird, eine Sicherheitsleistung ist vorzuschreiben, um die Erfüllung der, der Antragstellerin/dem Antragsteller, vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen gewährleisten zu können. Es besteht dadurch die Möglichkeit, Kosten für die Ersatzvornahme, die Wiederherstellung des Zustandes vor der GVO-Ausbringung und/oder die Entschädigung der Nachbarn weitestgehend sicherzustellen.

GVO können im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen haben. Zu den direkten Auswirkungen gehört die infolge des Fortpflanzungsverhaltens (z.B. Bastardierung mit heimischen Arten) denkbare Veränderung der genetischen Struktur ökologisch hochwertiger Schutzgebiete mit nachfolgender Veränderung der ökosystemimmanenten Konkurrenzverhältnisse und damit auch die Störung bzw. Veränderung von Vegetationsgesellschaften oder Lebensraumtypen. Zu den indirekten Auswirkungen zählt etwa die Änderung des Nahrungsangebotes für (auch heimische) Tierarten und somit mittelbar eine Verzerrung der Konkurrenz mit Bevorzugung/Benachteiligung einzelner Arten. Dies kann bis hin zur Veränderung des Artenspektrums eines Lebensraumes und zum Verschwinden einzelner Arten aus einem geschützten Gebiet/Lebensraum führen.

Durch Einschaltung der Bewilligung in den „Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, soll die bäuerliche Bevölkerung informiert werden.

Zu § 9:

Die Landesregierung kann zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für einzelne Pflanzenarten oder -sorten die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Verordnung festlegen.

Zu § 10:

Die Nutzungsberechtigten sind rechtzeitig, spätestens jedoch beim Betreten der Liegenschaft zu verständigen (schriftlich, mündlich, telefonisch). Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichterreichen der Berechtigten genügt die nachträgliche Verständigung.

Unter Gefahr im Verzug ist nach der Judikatur eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (hier: § 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl. VwGH 21.2.2002, Zl. 2001/07/0124).

Von einer Beeinträchtigung der Erhebungszwecke ist z.B. dann auszugehen, wenn die Nutzungsberechtigten Pflanzen ausreißen und vernichten und so verhindern, dass Proben entnommen werden können.

Die Überprüfungsbefugnisse der Behörde sind vom jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

Abs. 5 sieht die Möglichkeit der Beleihung von qualifizierten natürlichen Personen oder juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts für die Durchführung von Überprüfungsaufgaben vor.

Untersuchungen dürfen nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden. In Österreich sind mehrere Labors mit der GVO-Analytik befasst und haben diese Labors durchwegs einen hohen Standard in der Qualität ihrer Untersuchungen. Einige Labors (z.B. die Labors der AGES, des UBA sowie der Firma ÖKOLAB) sind nach der Qualitätssicherungsnorm EN ISO/IEC 17025 umfassend für die GVO-Analytik akkreditiert.

Diese Norm stellt derzeit für Qualitätssicherungssysteme den weltweiten Standard dar, dessen Einhaltungserfordernis sich für den EU-Raum im wesentlichen aus den Vorgaben der VO 1829/2003 ergibt.

Zur Sicherstellung und Harmonisierung der erforderlichen Nachweismethoden sowie der Qualität der Analysen besteht das CRL-System (Community Referenz Labor System) mit dem EU-Referenzlabor in Ispra und nationalen Referenzlabors in den MS. Österreich verfügt mit den Labors von AGES und UBA über zwei derartige Referenzlabors, die auch in der von der EK eingerichteten Expertengruppe ENGL (Europäisches Netzwerk von GVO Labors) mitwirken.

Neben den genannten Stellen werden auch von anderen Labors der öffentlichen Hand (z.B. LUA Kärnten und LUA Vorarlberg) sowie privater Laborbetreiber GVO-Untersuchungen durchgeführt.

Zu § 11:

Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung von gesetzwidrig ausgebrachten GVO anzuordnen.

Nach Abs. 1 hat die Behörde dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid (§§ 56, 57 Abs. 1 und 62 Abs. 2 AVG), allenfalls unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, vorzuschreiben.

Die Behörde muss nach Abs. 2 alle zumutbaren Schritte unternehmen um die Verursacherin/den Verursacher auszuforschen.

Nur wenn die Nachforschung einen unverhältnismäßigen Aufwand (z.B.: wenn die Verursacherin/der Verursacher im Ausland vermutet wird) erfordert, darf die Eigentümerin/der Eigentümer unter den in Z. 1 oder Z. 2 genannten Voraussetzungen beauftragt werden.

Voraussetzung für die subsidiäre Heranziehung des Grundeigentümers ist, dass er dem Ausbringen von GVO auf seinem Grundstück entweder zugestimmt oder es geduldet hat. Alleine der Umstand, dass dem Liegenschaftseigentümer das Ausbringen bekannt gewesen ist, lässt noch nicht den Schluss zu, dass er diesem Vorgang zugestimmt oder ihn geduldet hätte. Der Begriff der „Duldung“ ist als konkludente Zustimmung zum Ausbringen zu verstehen (vgl. VwGH. 14.12.1995, ZI 95/07/0112; 27.6.2002, ZI 99/07/0023).

Gefahr im Verzug nach Abs. 3 wird dann bestehen, wenn bis zum Gefahrenzeitpunkt (Blüte – Ausbreitung von GVO durch Pollen) ein ordentliches Ermittlungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden kann. Der zweite Anwendungsfall für eine Ersatzvornahme ist dann gegeben, wenn der Auftrag gemäß Abs. 1 weder der/dem Verursacherin/Verursacher noch der/dem Eigentümerin/Eigentümer zugestellt werden kann. Die Ersatzvornahme erfolgt unter Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Das VVG ist nicht anzuwenden.

Die Maßnahmen nach Abs. 4 können auch Grundstücke Dritter betreffen. In diesem Fall haben sie im Wiederherstellungsverfahren Parteistellung.

Zu § 12:

Nach Art. 31 Abs. 3 lit. a) der Freisetzung-RL richten die Mitgliedstaaten öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzung der GVO festgehalten wird. Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b) der Freisetzung-RL richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Standort der gemäß Teil C angebauten GVO festgehalten werden soll; diese Standorte sind in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorteile sollen mit dieser Bestimmung umgesetzt werden.

Das Gentechnik-Buch soll als öffentliches Register geführt werden, in das alle Personen Einsicht nehmen können, die ein berechtigtes Interesse daran haben. Öffentliches Register deshalb, weil ein solches gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 nicht der Meldepflicht von Datenanwendungen an die Datenschutzkommission unterliegen.

Der Entwurf einer Gentechnikregisterverordnung des Bundes sieht vor, dass landesrechtliche Bestimmungen im eigenen Wirkungsbereich der Länder zur Regelung des Nebeneinanderbestehens gentechnischer Bewirtschaftungsformen mit biologischen und traditionellen Anbauformen ohne Verwendung von GVO von dieser Verordnung nicht berührt werden.

Im Verordnungsentwurf ist aber vorgesehen, dass der Landeshauptmann spätestens ein Monat nach dem Zeitpunkt, nach dem der Anbau nach landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Daten übermittelt:

1. Bezeichnung der Gemeinde oder der Gemeinden, in deren Ortsgebiet der Anbau erfolgt angebaute Fläche in Hektar;
2. Sortenbezeichnung der gentechnisch veränderten Pflanze;
3. Bezeichnung des GVO samt dem gemäß der Verordnung (EG) 65/2004 vom Zulassungsinhaber anzugebenden spezifischen Erkennungsmarker;
4. Angabe der Einrichtung des Landes, bei der weitere Informationen zugänglich sind.

Diese Daten werden mit dem Steiermärkischen Gentechnikbuch erfasst werden.

Zu § 13:

Die Landesregierung soll als Verwaltungsbehörde erster Instanz und der Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde vorgesehen werden. Der Installierung der Landesregierung als Behörde erster Instanz liegt die Überlegung zugrunde, dass sich Bewilligungsverfahren des öfteren über zwei oder mehrere Bezirke erstrecken können.

Zu § 15:

Durch die für Übertretungen nach Abs. 1 angedrohte Geldstrafe bis zu 30.000 Euro soll vermieden werden, dass jemand Verwaltungsstrafen bewusst in Kauf nimmt, weil der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe. Die im Abs. 2 angeführten Tatbestände weisen einen geringeren Unrechtsgehalt auf als jene des Abs. 1 und sind daher nur mit Verwaltungsstrafe von höchstens 15.000 Euro bedroht.

Das gesetzwidrige Ausbringen ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten hört erst in dem Zeitpunkt auf, in dem die Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) von GVO auf der genutzten Grundfläche vollendet ist.

Zu § 16:

Umgesetzt wird nur der Teil der Freisetzungsrichtlinie, der den selbständigen Wirkungsbereich des Landes berührt.

Zu § 17:

Mit der Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass das Gesetz auf ein bereits vorgenommenes Ausbringen anzuwenden ist. Die erforderliche Bewilligung ist binnen Monatsfrist zu beantragen.

Zu Art. 2:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Ausbringung von GVO in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten nicht gleichzeitig einer Bewilligung nach diesem Gesetzesentwurf und einer Ausnahmegewilligung nach dem NschG erfordert.